

wissenhaftigkeit vorausgesetzt, — wohl den Ignoranzeid, nicht aber den Credulitätseid würde leisten können.

Anderes freilich verhält es sich, — das mußte die Deputation anerkennen, — bei den sogenannten Regaleiden. Bei diesen kann, ihrer Ansicht nach, allerdings die Frage entstehen, ob es den richtigeren Rechtsgrundsätzen angemessen sei, dem Richter zu gestatten, daß er bei unvollständiger Beweisführung die Entscheidung eines Rechtsstreites von einem Eide abhängig mache, welcher nur nach Nichtwissen, Glauben und Dafürhalten geleistet werden kann. Auch konnte man sich nicht verhehlen, daß der Glaubenseid bei einem sehr gewissenhaften Menschen leicht in einen gewissen moralischen Zwang ausarten und dadurch der letztere vermocht werden könne, lieber einem ungerechten Anspruche zu genügen, als den Eid zu leisten.

Es könnte sich daher wiederum fragen, ob man nicht, um dem vorzubeugen, in einem Falle, wo der Streit nicht durch einen Eid de veritate entschieden werden kann, lieber Denjenigen, welcher die entscheidende Thatsache ins Leugnen stellt, losprechen müsse; zumal da alsdann in den meisten Fällen der Behauptende selbst Schuld daran sein dürfte, daß er nicht vollständigeres Beweismittel beibringen kann, in den übrigen Fällen aber der letztere den ihn treffenden Verlust als einen Zufall zu tragen haben würde.

Indem nun die Deputation alle diese Rücksichten gegen einander abwog, gelangte sie endlich zu der Ansicht: daß es, bei den mancherlei Bedenken, welche der Credulitätseid gegen sich habe, allerdings wünschenswerth sei, denselben aus den Gerichten verbannen zu können, dafern dies möglich sein sollte, ohne auf einer andern Seite größere Nachteile herbeizuführen.

Je tiefer nun aber eine solche Maßregel in das ganze System des Civilprocesses eingreifen, und je unzulässiger es sein würde, den Glaubenseid ganz abzuschaffen, ohne sich vorher überzeugt zu haben, daß derselbe entbehrlich, oder was etwa Anderes an dessen Stelle zu setzen sei; desto mehr, glaubt die Deputation, bedürfe die Sache der reiflichsten Erwägung. Sie glaubt aber ferner, daß diese Erwägung am zweckmäßigsten zunächst der Staatsregierung zu überlassen sein werde, um so mehr, da dieselbe, wie bekannt, bereits zu Bearbeitung einer neuen Civilgerichtsordnung Einleitung getroffen hat, auf welche die Entscheidung über jene Frage ohnfehlbar einen sehr wesentlichen Einfluß haben muß.

Nach alle Dem schlägt daher die Deputation, nachdem sie sich auch mit einem königl. Commissar über diesen Gegenstand vernommen hat, hiermit vor:

die erste Kammer möge, in Vereinigung mit der zweiten, an die Staatsregierung, mit Beziehung auf die vorliegende Petition, den Antrag richten, dieselbe wolle bei Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung die Frage, ob und auf welche Weise es möglich sei, den Eid de credulitate gänzlich, oder doch wenigstens für die Fälle, in welchen sogenannte Regaleide auferlegt werden müssen, gänzlich zu beseitigen, in sorgfältige Erwägung ziehen, und das Ergebnis der letzteren zu seiner Zeit der Ständeversammlung zugehen lassen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Auf meinem Plage hat sich der Wind gedreht und weht diesmal gegen die Deputation. Ich kann mich nicht vollkommen mit ihrem Gutachten einverstanden erklären. Als ich zum ersten Male Kenntniß von der Petition nahm, und zwar damals als sie aus der Registrande vorgetragen wurde, da allerdings glaubte ich mich mit derselben nicht einverstanden zu können. Wie ich verstand, glaubte ich,

es handele sich von völliger Abschaffung eines mir unentbehrlich scheinenden Eides. Allein nachdem ich das Deputationsgutachten eingesehen, fand ich, daß dem nicht so sei. Es soll zwar allerdings das jusjurandum de credulitate abgeschafft werden, es soll aber ein anderes an dessen Stelle treten, das jusjurandum de ignorantia. Kommt nun auf die Namen wenig oder Nichts an, so handelt es sich in der Petition doch eigentlich von Nichts weiter, als von einer Aenderung der Eidesworte. Halte ich nun diese beiden Eide ihrem Inhalte nach einander gegenüber, so kann ich nicht umhin, dem Petenten beizusplichten. Nehmen wir zuerst den Glaubenseid. Bei ihm schwört Jemand, daß er Etwas glaube. Nun, meine Herren, ich meine, der Glaube sei ein weites Feld, wer sich hinter dieses Bollwerk stellt, der sei meist unantastbar. Oder denken Sie, daß es so leicht sei, hier einen Meineid darzuthun, leicht sei, nachzuweisen, daß der, der geschworen hat, das, was er zu glauben versichert hat, nicht glaube, und daher falsch geschworen habe? Gewiß nicht. Nehmen wir nun auf der andern Seite das jusjurandum de ignorantia vor Augen. Es besteht dieser Eid darin, daß Jemand zu versichern hat, er habe alles Fleißes ungeachtet nichts über die betreffende Angelegenheit erfahren können. Es wird weit leichter sein, hier den, der schwört, nach Befinden eines Meineides zu züchtigen, als bei dem Glaubenseide. Man darf nur nachweisen, daß Umstände vorhanden gewesen seien, aus denen der Schwörende Kenntniß habe erlangen können, man darf nur weiter nachweisen, daß der betreffende Theil, der geschworen hat, nicht den gehörigen Fleiß angewendet habe, um hinter die Wahrheit zu kommen. Sonach dürfte das jusjurandum de ignorantia jedenfalls schwerer zu leisten sein, als das jusjurandum de credulitate, und daraus läßt sich die Schlussfolgerung ziehen, daß der erstere Eid mehr Rechtsschutz gewähre, als der letztere. Deshalb habe ich mich so wenig mit dem Deputationsgutachten vereinigen können, daß, wenn es im Berichte heißt: „und daß endlich der Credulitätseid doch noch einige Sicherheit mehr gewähre, als der bloße Ignoranzeid, indem Der, welcher von einer Sache zwar nicht durch eine unmittelbare Wahrnehmung weiß, aber doch vielleicht durch die Bekanntschaft mit andern einflussreichen Umständen mittelbar eine subjective Ueberzeugung von der Sache erlangt hat, — seine Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt, — wohl den Ignoranzeid, nicht aber den Credulitätseid würde leisten können,“ ich geglaubt habe, es sei ein Druckfehler vorhanden und die Worte seien versezt. Erst später habe ich mich überzeugt, daß dies wirklich die Ansicht der Deputation sei, mit der ich mich demnach nicht einverstanden erklären kann. Kann ich mir indes für den Augenblick einen Antrag nur vorbehalten, so geschieht dies um erst noch die Meinung anderer Kammermitglieder zu vernehmen.

Staatsminister v. Könnert. Der Antrag der Deputation ist insofern ganz unverständlich, als der Gegenstand der Regierung zur Erwägung bei der Civilgerichtsordnung empfohlen werden soll, und also weiter nichts enthält, als die Ueberweisung der Petition an die Regierung. Was die Sache selbst anlangt, so kann ich nicht leugnen, daß ich die Ansicht der Deputation